## Results of Negotiations with the Commission of the European Communities under Article XXVIII for the Withdrawal of a Concession in the Schedule of Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

I. *Concession to be withdrawn*

| Tariff Item Number | Description of Products | Rates of Duty bound in Existing Schedule |
|---|---|---|
| 11.07 A | Malt, not roasted | Duty on 133 kgs. of barley plus $ 21,— |

II. *Concessions granted in Replacement of the Concession withdrawn*

| Tariff Item Number | Description of Products | Rates of Duty to be bound Ad val. |
|---|---|---|
| 18.04 | Cocoa butter (fat or oil) | 8 per cent |
| 25.23 B | Clayey cement (calcined, melted) | Free |

## BESCHLUSS DES RATES

**vom 6. Oktober 1969**

**insbesondere zum Abschluß von Zollabkommen mit der Schweiz, mit Finnland und mit Österreich über bestimmte Käsesorten der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs**

69/352/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. Mai 1966, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit den Vertragsparteien des GATT zu eröffnen, die nach Artikel XXVIII des GATT auf Grund der von der EWG auf der Genfer Zollkonferenz von 1960/1961 für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz sowie für Cheddar gewährten Zollzugeständnisse Rechte besitzen,

gestützt auf den Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Schweiz, mit Finnland und mit Österreich befriedigende Übereinkünfte erzielt.

Als Ausgleich für die Zurücknahme des Zugeständnisses für Cheddar hat die Gemeinschaft Kanada ein Zollzugeständnis für bestimmte Waren aus Aluminium der Tarifnummer 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs angeboten; die Verhandlungen mit Kanada hatten nicht zu einer Einigung geführt; dennoch hat Kanada keine gleichwertigen Zugeständnisse gemäß Artikel XXVIII Absatz 3 des GATT zurückgenommen; daher sollte Kanada im Rahmen des GATT das oben erwähnte Zollzugeständnis gewährt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden folgende nach Artikel XXVIII des GATT ausgehandelte Zollabkommen über bestimmte Käsesorten der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs geschlossen: Abkommen mit der Schweiz, paraphiert am 29. Juni 1967; Abkommen mit Finnland, paraphiert am 31. Mai 1968; Abkommen mit Österreich, paraphiert am 26. März 1968.

Die Texte der Abkommen sind diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaft gewährt Kanada ein Zollzugeständnis in Form einer Senkung des Zolls auf Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs auf 12 %.

Dieses Zugeständnis wird in die Liste XL-EWG im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen aufgenommen. Es tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 und 2 genannten Beschlüsse werden den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. J. WITTEVEEN

*ANLAGE*

# ABKOMMEN EWG—SCHWEIZ

*(Übersetzung)*

## VERHANDLUNGEN IM JAHRE 1966 NACH ARTIKEL XXVIII

LISTE XL — EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Die Delegationen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz haben ihre Verhandlungen nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in Liste XL aufgeführten Zugeständnissen abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in dem beiliegenden Bericht enthalten.

*Unterzeichnet im Namen der Delegation der Kommission der EWG*

gez. Th. C. HIJZEN

*Unterzeichnet im Namen der schweizerischen Delegation*

gez. A. WEITNAUER

Genf, den 29. Juni 1967

## Ergebnisse der Verhandlungen mit der Regierung der Schweiz nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in Liste XL — EWG aufgeführten Zugeständnissen

### ÄNDERUNGEN AN DER LISTE XL — EWG

B. *Zu ändernde Zugeständnisse:*

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *Das folgende Zugeständnis:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Monaten, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trokkenmasse und mit einem Wert je 100 kg von 95 RE oder mehr (a) ..... | 15 RE je 100 kg Eigengewicht | |

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *ist vom 1. Juli 1967 an durch das nachstehende Zugeständnis zu ersetzen:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse: | | |
| | — in Standard-Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Wert je 100 kg Eigengewicht von 141,75 RE oder mehr ..... | | 7,5 RE je 100 kg Eigengewicht |
| | — in Stücken, vakuumverpackt: | | |
| | — mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 450 g oder mehr und einem Wert je 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr | | 7,5 RE je 100 kg Eigengewicht |
| | — mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und einem Wert je 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr | | 7,5 RE je 100 kg Eigengewicht |

**Zusätzliche Anmerkungen zu den Zugeständnissen:**

1. Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Als Standard-Laibe gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht: Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg; Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg; Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.

3. Vakuumverpackte Stücke mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 g, fallen unter dieses Zugeständnis, wenn die Umschließung mindestens folgende Angaben enthält:

   — Käsesorte,

   — Fettgehalt,

   — verantwortlicher Verpacker,

   — Herstellungsland.

4. Die oben angegebenen Mindestwerte werden ab 1. Juli 1967 schrittweise angewandt.

   Nach Ablauf eines gleichzeitig beginnenden Zeitraums von 3 Jahren werden diese Mindestwerte unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.

   Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage einer Erhöhung oder einer Verminderung des Mindestwertes um 14 RE, und zwar bei jeder Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 RE je 100 kg.

5. Das Zugeständnis tritt mit Beginn der Anwendung der neuen Gemeinschaftsregelung für die betreffenden Erzeugnisse, jedoch spätestens am 1. August 1967 in Kraft.

# Abkommen über die Neubindung der Schweizer Zugeständnisse für bestimmte Käsesorten

*(Übersetzung)*

## VERHANDLUNGEN IM JAHRE 1966 NACH ARTIKEL XXVIII

### LISTE LIX — SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Die Delegationen der Schweiz und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben ihre Verhandlungen nach Artikel XXVIII abgeschlossen und sind übereingekommen, die in der Liste LIX aufgeführten Zugeständnisse für die folgenden Waren unverändert beizubehalten:

| | |
|---|---|
| 04.04 | Käse und Quark |
| ex 10 | — Weichkäse: |
| | Roquefort |
| | Brie, Camembert, Reblochon, Pont-l'Évêque |
| | Gorgonzola |
| | Crescenza, Italico, Mascarpone, Mozzarella, Ricotta Romana, Robiola, Stracchino |
| | — Hart- und Halbweichkäse |
| ex 22 | — andere |
| | Saint-Paulin (Port-Salut) |
| | Cantal |
| | Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Fontina aus dem Aosta-Tal, Grana, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone |
| | Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio |
| ex 28 | Saint-Nectaire |

Genf, den 29. Juni 1967

*Unterzeichnet im Namen der schweizerischen Delegation*

gez. A. WEITNAUER

*Unterzeichnet im Namen der Delegation der Kommission der EWG*

gez. Th. C. HIJZEN

# ABKOMMEN EWG—FINNLAND

## VERHANDLUNGEN IM JAHRE 1966 NACH ARTIKEL XXVIII

LISTE XL — EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Die Delegationen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Finnlands haben ihre Verhandlungen nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in der Liste XL — EWG aufgeführten Zugeständnissen abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in dem beiliegenden Bericht enthalten.

Brüssel, den 31. Mai 1968

*Unterzeichnet im Namen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

gez. Th. C. HIJZEN

*Unterzeichnet im Namen der finnischen Delegation*

gez. Klaus A. SAHLGREN

## Ergebnisse der Verhandlungen mit der Regierung Finnlands nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in der Liste XL — EWG aufgeführten Zugeständnissen

### ÄNDERUNGEN DER LISTE XL — EWG

A. *Zurücknahme von Zugeständnissen:* keine

B. *Änderung von Zugeständnissen:*

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *Die folgenden Zugeständnisse:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 5 Monaten, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wert je 100 kg von 95 RE oder mehr (a) ..... | 20 % | |
| | — Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Monaten, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert je 100 kg von 95 RE oder mehr (a) ..... | 15 RE je 100 kg Eigengewicht | |

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *werden durch folgende Zugeständnisse ersetzt:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler: | | |
| | — mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten: | | |
| | — in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert je 100 kg Eigengewicht von: | | |
| | — 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE ..... | | 20 RE je 100 kg Eigengewicht |
| | — in Stücken, vakuumverpackt: | | |
| | — mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und einem Frei-Grenze-Wert je 100 kg Eigengewicht von 137 RE und mehr, jedoch weniger als 170 RE ..... | | 20 RE je 100 kg Eigengewicht |

**Zusätzliche Anmerkungen zu den Zugeständnissen:**

1. Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Als Standard-Laibe gelten Laibe mit einem Eigengewicht von 60 kg bis 130 kg.

3. Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen.

   Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.

   Diese Anpassung erfolgt durch Herauf- oder Herabsetzung der Wertgrenzen um 14 RE für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 RE je 100 kg.

4. Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen für die betreffenden Tarifstellen um 5 RE die Zölle autonom von 20 RE auf 15 RE zu senken.

# ABKOMMEN EWG—ÖSTERREICH

*(Übersetzung)*

## VERHANDLUNGEN IM JAHRE 1966 NACH ARTIKEL XXVIII

LISTE XL — EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Die Delegationen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreichs haben ihre Verhandlungen nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in der Liste XL — EWG aufgeführten Zugeständnissen abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in dem beiliegenden Bericht enthalten.

Genf, den 28. März 1968

*Unterzeichnet im Namen der Delegation der Kommission der EWG*

gez. Th. C. HIJZEN

*Unterzeichnet im Namen der österreichischen Delegation*

gez. R. MARTINS

## Ergebnisse der Verhandlungen mit der österreichischen Regierung nach Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von in der Liste XL — EWG aufgeführten Zugeständnissen

### ÄNDERUNGEN AN DER LISTE XL — EWG

A. *Zurücknahme von Zugeständnissen:* keine

B. *Änderung von Zugeständnissen:*

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *Die folgenden Zugeständnisse:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 5 Monaten, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert je 100 kg von 95 RE und mehr (a) .... | 20 % | |
| | — Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Monaten, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert je 100 kg von 95 RE und mehr (a) ..... | 15 RE je 100 kg Eigengewicht | |

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Gebundene Zollsätze in den geltenden Listen | Zollsätze, die gebunden werden müssen |
|---|---|---|---|
| | *werden durch folgende Zugeständnisse ersetzt:* | | |
| ex 04.04 | Käse und Quark: | | |
| | — Emmentaler, Greyerzer, Bergkäse, Sbrinz: | | |
| | — mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten: | | |
| | — in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert je 100 kg Eigengewicht von: | | |
| | — 117 RE und mehr, jedoch weniger als 141,75 RE ..... | | 20 RE je 100 kg Eigengewicht |
| | — in Stücken, vakuumverpackt: | | |
| | — mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert je 100 kg Eigengewicht von 137 RE und mehr, jedoch weniger als 170 RE ..... | | 20 RE je 100 kg Eigengewicht |

**Zusätzliche Anmerkungen zu den Zugeständnissen:**

1. Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Als Standard-Laibe gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:

   — Emmentaler: 60 bis 130 kg,

   — Greyerzer, Sbrinz: 20 bis 45 kg,

   — Bergkäse: 20 bis 60 kg.

3. Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen.

   Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.

   Diese Anpassung erfolgt durch Herauf- oder Herabsetzung der Wertgrenzen um 14 RE für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 RE je 100 kg.

4. Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen für die betreffenden Tarifstellen um 5 RE die Zölle autonom von 20 auf 15 RE zu senken.